# FREDERIKE HEITMANN

# Flucht und Migration im Internationalen Familienrecht

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 455

**Mohr Siebeck** 

#### Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

455

# Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

#### Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



## Frederike Heitmann

# Flucht und Migration im Internationalen Familienrecht

Was kann und muss das IPR im Spannungsfeld zwischen Integration und kultureller Identität leisten?

Frederike Heitmann, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Montpellier; 2020 Promotion (Heidelberg); seit 2016 Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Kanzlei Noerr LLP in Frankfurt am Main; derzeit Rechtsreferendarin am Landgericht Frankfurt am Main.

orcid.org/0000-0002-6661-0616

Zugleich: Heidelberg, Universität, Dissertation, 2020.

ISBN 978-3-16-159921-7 / eISBN 978-3-16-159922-4 DOI 10.1628/978-3-16-159922-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

#### © 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.



#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im November 2019 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Doktorarbeit angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 18. Mai 2020 statt. Die Druckfassung berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis einschließlich Mai 2020. Professor Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Professor Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge) und Professor Reinhard Zimmermann danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Zunächst möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Professor Marc-Philippe Weller bedanken. Durch ihn habe ich die Idee für das hochaktuelle Thema bekommen, das Gegenstand dieser Abhandlung ist. Er hat mich bei meinem Promotionsvorhaben von Anfang an unterstützt, mich stets auf passende Publikationen aufmerksam gemacht und mir zugleich die nötigen Freiräume zur Anfertigung der Arbeit gewährt. Professor Erik Jayme, LL.M. (Berkeley) verdanke ich ein Zweitgutachten, das er nicht nur in Rekordzeit erstellt hat, sondern das vor allem äußerst lehrreich war und zudem sehr wertvolle Hinweise für die Druckfassung lieferte. Professor Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard), hat meine mündliche Prüfung als Vorsitzender geleitet und diese durch kritische Fragen bereichert. Dafür danke ich ihm sehr.

Besonderer Dank gilt auch allen regelmäßigen Teilnehmern des Jour Fixe des Lehrstuhls, deren Input mir nach Vorträgen aus meiner Dissertation in den verschiedenen Stadien der Bearbeitungszeit weitere wichtige Impulse und wertvolle Anregungen lieferte.

Ganz herzlich möchte ich mich schließlich bei meiner Familie, allen voran meinen Eltern, meiner Schwester und meinen Großeltern für die bedingungslose Unterstützung und den Rückhalt während der vier Jahre Promotionszeit mit ihren Höhen und Tiefen bedanken. Zu meiner Familie zählt längst auch mein Freund Georg, der mir mit Rat und Tat zur Seite stand und mich stets bekräftigt hat. Ihnen allen ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im September 2020

Frederike Heitmann

# Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XX
Erster Teil: Grundlagen der Arbeit	1
1. Kapitel: Aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen	
2. Kapitel: Forschungsstand	
3. Kapitel: Anliegen der Arbeit	
4. Kapitel: Gang der Untersuchung und Eingrenzung	11
Zweiter Teil: Migration als Herausforderung für das IPR	14
1. Kapitel: Einführung in die Thematik und ihr rechtliches Umfeld	
2. Kapitel: Die verschiedenen Personengruppen	
3. Kapitel: Auslegung des Art. 12 Abs. 1 GFK	
4. Kapitel: Bestimmung des anwendbaren Rechts mit Art. 12 Abs. 1 GFK	
5. Kapitel: Wirkungsweise des Art. 12 Abs. 2 GFK	
6. Kapitel: Thesen im Rahmen des Personalstatuts	
7. Kapitel: Zusammenfassung des zweiten Teils in Thesenform	140
Dritter Teil: Die familienrechtliche Problematik um unbegleitete	
Minderjährige	143
1. Kapitel: Einleitung	
2. Kapitel: Vorfrage: Vorliegen von Minderjährigkeit	
3. Kapitel: Das behördliche und gerichtliche Verfahren	
4. Kapitel: Rechtsstellung der Minderjährigen als Folge	162
5. Kapitel: Fazit	169
6 Kanitel: Zusammenfassung des dritten Teils in Thesenform	170

Vierter Teil: Spezifische Herausforderungen im Internationalen	
Eherecht	172
1. Kapitel: Einführung	172
2. Kapitel: Kollisionsrechtliche Behandlung von Minderjährigenehen	188
3. Kapitel: Kollisionsrechtliche Behandlung polygamer Ehen	249
Fünfter Teil: Ausblick	275
Literaturverzeichnis	279
Materialienverzeichnis	292
Sachregister	295

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XX
Erster Teil: Grundlagen der Arbeit	1
Elister Ten, Grandiagen der Firotit	
1. Kapitel: Aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen	1
A. Zunahme der Migration als Herausforderung für das Recht	1
B. Materialisierung des Internationalen Privatrechts	
C. Die Rolle der Aufenthaltsanknüpfung für das Personalstatut	
D. Europäisches Familienkollisionsrecht und Anerkennungsprinzip	
2. Kapitel: Forschungsstand	9
3. Kapitel: Anliegen der Arbeit	10
4. Kapitel: Gang der Untersuchung und Eingrenzung	11
Zweiter Teil: Migration als Herausforderung für das IPR	14
1. Kapitel: Einführung in die Thematik und ihr rechtliches Umfeld	14
A. Ursprünge des Flüchtlingsrechts und Aufgaben des IPR	14
B. Die relevanten Normen	
C. Verhältnis der GFK zu anderen Staatsverträgen	
2. Kapitel: Die verschiedenen Personengruppen	19
A. Der Begriff des Flüchtlings	19
B. Überblick über die relevanten Personengruppen	
C. Betreuung durch UNO-Stellen	
D. Genfer Flüchtlingskonvention	

I. Personen, die nach den in Art. 1 A Nr. 1 GFK genannten	
Vereinbarungen Flüchtlinge sind	23
II. Der Flüchtling i.S.d. Definition des Art. 1 A Nr. 2 GFK und	
des Flüchtlingsprotokolls	24
1. Persönlicher Anwendungsbereich	
2. Sachlicher Anwendungsbereich: Verfolgungshandlung und	
Verfolgungsgrund	26
3. Beispiele	
4. Verlust der Flüchtlingseigenschaft	
5. Rechtsfolgen	
6. Abgeleiteter Flüchtlingsstatus	
a) Allgemeine Voraussetzungen	30
b) Sonderproblem: kafāla	32
c) Perspektive aus der Praxis	34
E. Der Flüchtlingsschutz im nationalen Recht	36
I. Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen von humanitären	
Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980	
II. Asylberechtigung nach dem AsylG	37
1. Voraussetzungen und Rechtsfolgen	
2. Familienasyl	
3. Verhältnis zum Flüchtlingsstatus	
III. Asylbewerber im laufenden Verfahren	
IV. Verwaltungsrechtsakzessorietät des IPR ?	
F. Der subsidiäre Schutzstatus	
I. Voraussetzungen der Zuerkennung	
II. Rechtsfolgen der Zuerkennung	
1. Allgemeines	
2. Besonderheiten beim Familiennachzug	
3. Kollisionsrecht	
III. Beendigung des Schutzstatus	
G. Personen außerhalb des Internationalen Schutzes	
I. Personen mit Aufenthaltstitel	
II. Personen ohne Aufenthaltstitel	
III. Exkurs: Sog. sans-papiers als Staatenlose	
H. Zusammenfassendes Ergebnis zum IPR	
I. Exkurs: Zivilverfahrensrecht	55
3. Kapitel: Auslegung des Art. 12 Abs. 1 GFK	56
A. Normzweck	
B. Der Begriff des Personalstatuts	
I. Begriff als Grundlage für Art. 12 Abs. 1 GFK	
II Geschäftsfähigkeit als Teil des Personalstatuts	

C. Art. 12 GFK als Kollisionsnorm im engeren Sinne?	62
I. Überlagerungs- und Modifizierungstheorie	
II. Exkurs: Flüchtlinge und Inländervorschriften	
1. Kapitel: Bestimmung des anwendbaren Rechts mit Art. 12 Abs. 1 GFK	66
A. "Wohnsitz" als maßgeblicher Anknüpfungspunkt	66
I. Auslegung	
II. Allgemeine Definition des "gewöhnlichen Aufenthalts"	70
1. Einführung	
2. Objektives Begriffsverständnis	
3. Subjektives Element	
4. Zwischenergebnis	
III. Der gewöhnliche Aufenthalt von Schutz- und	
Wirtschaftsmigranten	77
1. Asylbewerber	
2. Humanitärer Aufenthaltstitel und Duldung	
3. Beispielsfall	81
4. Exkurs: Freiwilligkeit bei Residenzpflicht und	
Wohnsitzauflage?	82
B. Hilfsweise: Schlichter Aufenthalt	83
C. Maßgeblicher Zeitpunkt	84
D. Umfang der Verweisung	85
I. Sachnorm- oder Gesamtverweisung	85
II. Teleologische Reduktion des Art. 12 GFK und sogenannter	
Günstigkeitsvergleich	86
E. Zwischenergebnis	88
5. Kapitel: Wirkungsweise des Art. 12 Abs. 2 GFK	89
A. Problemaufriss	89
B. Auslegung des Art. 12 Abs. 2 GFK	
C. Einschränkung i.S.d. <i>ordre public</i> nach Art. 12 Abs. 2 S. 2 GFK	
5. Kapitel: Thesen im Rahmen des Personalstatuts	94
A. These: Kollisionsrechtliche Gleichbehandlung	0/
I. Art. 12 Abs. 1 GFK analog	
1. Vergleichbare Interessenlage	
a) Konventionsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte	
aa) Objektive Vergleichbarkeit der Personengruppen	
bb) Unsichere Praxis bei Abgrenzung der	
Migrantentynen	97

b) Sonstige numanitare Fluchtlinge und	
Wirtschaftsflüchtlinge	100
2. Planwidrige Regelungslücke	101
a) Völkerrecht	101
b) Europarecht	103
c) Nationales Recht	104
aa) Asylrecht	104
bb) Internationales Privatrecht	104
3. Ergebnis zur analogen Anwendbarkeit	105
II. Empfehlung de lege ferenda	105
B. Umfassende Reform des Personalstatuts	106
I. Der "gewöhnliche Aufenthalt" als maßgeblicher	
Anknüpfungspunkt	107
1. Dogmatische Grundlagen	107
2. Zugrundeliegende Entwicklungslinien	108
3. Praktische Vorteile der Aufenthaltsanknüpfung	112
4. Die Interessen hinter den Anknüpfungspunkten	
5. Europäische Perspektive	120
6. Fazit	122
II. Berücksichtigung der kulturellen Identität	125
1. Begriff	
2. Kollisionsrechtliche Ebene	128
a) Rechtswahlfreiheit	128
aa) Bedeutung für das Personalstatut	
bb) Vereinbarkeit mit der GFK	130
cc) Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung	131
b) Unwandelbarkeit des Personalstatuts	132
c) Prinzip der engsten Verbindung	
3. Sachrechtsebene	133
4. Grenzen	134
a) Ordre public	134
b) Art. 10 Rom III-VO (Verbot der	
Geschlechterdiskriminierung)	
III. Allgemeine Lösungsansätze zur Umsetzung der These	
IV. Aktuelle Reformvorhaben	138
1. Reform des Art. 14 EGBGB	138
2 Reform Art 13 EGRGR	120

7. Kapitel: Zusammenfassung des zweiten Teils in Thesenform	140
Dritter Teil: Die familienrechtliche Problematik um	
unbegleitete Minderjährige	143
1. Kapitel: Einleitung	143
A. Statistischer Rahmen	143
B. Einfluss auf Gesetzgebung und Rechtsprechung	
C. Begriff des "unbegleiteten Minderjährigen"	
D. Europarechtlicher und völkerrechtlicher Rahmen	146
2. Kapitel: Vorfrage: Vorliegen von Minderjährigkeit	147
A. Anwendbarkeit des Art. 12 GFK und des Art. 7 EGBGB analog	148
B. Exkurs: Gewöhnlicher Aufenthalt des unbegleiteten	
Minderjährigen in Deutschland?Minderjährigen?	150
C. Praxisproblem Altersfeststellung	150
3. Kapitel: Das behördliche und gerichtliche Verfahren	153
A. Kinder- und jugendhilferechtlicher Kontext	153
B. Sorgerechtsverfahren vor dem Familiengericht	
I. Zuständigkeit deutscher Familiengerichte	
II. Anwendbares Recht und Entscheidungsparameter	
III. Zu berücksichtigende Verfahrensvorschriften	
C. Das Vormundschaftsverfahren	159
I. Zuständigkeit und anwendbares Recht	159
II. Vormundschaftsbestellung	
III. Verfahrensvorschriften	
IV. Beendigung der Vormundschaft	161
4. Kapitel: Rechtsstellung der Minderjährigen als Folge	162
A. Asyl- und ausländerrechtliche Folgen	162
I. Positive Statusentscheidung	
II. Familiennachzug	163
III. Negative Statusentscheidung	166
B. Die Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in asyl-	
und ausländerrechtlichen Angelegenheiten	
C. Leistungsansprüche des Minderiährigen	168

5. Kapitel: Fazit	169
6. Kapitel: Zusammenfassung des dritten Teils in Thesenform	170
Vierter Teil: Spezifische Herausforderungen im	
Internationalen Eherecht	172
1. Kapitel: Einführung	172
A. Einführung zur Ehe als familienrechtlichem Rechtsverhältnis	173
B. Die Entwicklung der Ehe in Europa	173
C. Spezifische Fragen	176
I. Die Ehemündigkeit	177
1. Deutschland und Europa	
Muslimisch geprägte Ehemündigkeit	
II. Verbot der Doppelehe	
D. Fazit	187
2. Kapitel: Kollisionsrechtliche Behandlung von Minderjährigenehen	188
A. Einleitung	188
B. Die Rechtslage bis zum Gesetz vom 17. Juli 2017	
I. Kollisionsrechtliche Behandlung der Kinderehe bis zum Ge	
vom 17. Juli 2017	191
1. Eheschließungsstatut	191
a) Inlandsehe	191
b) Auslandsehe	
c) Besonderheiten bei Flüchtlingen	193
2. Die <i>ordre public</i> -Prüfung	
a) Einleitende Gedanken	
b) Herausforderungen im Rahmen der Ehemündigkeit	
aa) Maßstäbe	
bb) Prüfungsschritte	
c) Beispiele aus der Rechtsprechung	
aa) AG Hannover, Urteil vom 7.1.2002	
(1) Inhalt	
(2) Bewertung	
bb) AG Offenbach, Urteil vom 30.10.2009	
(1) Inhalt	
(2) Bewertung	
cc) KG, Beschluss vom 21.11.2011	
(1) Inhalt	206

(2) Bewertung	206
dd) OLG Bamberg, Beschluss vom 12.5.2016 und sich	
anschließend BGH, Beschluss vom 14.11.2018	207
(1) Inhalt	207
(2) Bewertung	208
(3) Vorlagebeschluss des BGH	209
II. Zwischenergebnis: Reformbedürfnis	210
C. Gegenwärtige Rechtslage	211
I. Gesetzgebungsverfahren und Einführung	
II. Kritische Würdigung des Gesetzes vom 17. Juli 2017	212
1. Heraufsetzen des Ehemündigkeitsalters in § 1303 BGB n.F.	
auf 18 Jahre	
a) Inhalt	
b) Kritische Würdigung	
2. Einfügung des Art. 13 Abs. 3 EGBGB n.F.	
a) Ausgestaltung als spezielle ordre public-Klausel	
b) Kritische Würdigung	
aa) Positive Kritik	
bb) Negative Kritik	218
c) Exkurs: Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. 3 EGBGB auf	
die Verlobung	
3. Rechtsfolgen bei fehlender Ehemündigkeit	
a) Gerichtliches Aufhebungsverfahren	
aa) Inhalt	
(1) Zuständigkeit	
(2) Verfahren und Wirkung der Eheaufhebung	
bb) Kritische Würdigung	
b) Unwirksamkeitslösung	
aa) Systemwidrigkeit	225
bb) Fehlende Aufhebungsfolgen als Nachteil für den	
Minderjährigen	227
cc) Verfassungswidrigkeit der Unwirksamkeitslösung –	
zugleich Besprechung von BGH, Beschluss v.	
14.11.2018 – XII ZB 291/16	
dd) Verstoß gegen Art. 21 AEUV?	
ee) Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 2 GFK	
ff) Zwischenfazit	
c) Alternativer Vorschlag	
aa) De lege lata	
bb) De lege ferenda	
4. Beschränktes Ermessen der Behörden und Gerichte	
a) Antragspflicht des Jugendamts	
h) Enge Härteklausel	236

5. Zu weitreichende Streichungen im BGB	239
6. Sonstige Anpassungen außerhalb des BGB	
a) Verfahrensrecht	
aa) Neuerungen im FamFG	
bb) Jugendhilferechtlicher Kontext	
b) Asyl- und Ausländerrecht	
aa) Änderungen	242
bb) Kritik	243
c) Wiedereinführung des religiösen Voraustrauungsverbots	243
aa) Inhalt	243
bb) Kritik	244
7. Unterbliebene Reform des Ehestatuts	245
D. Fazit	246
E. Zusammenfassung in Thesenform	248
3. Kapitel: Kollisionsrechtliche Behandlung polygamer Ehen	249
A. Einführung	240
B. Behandlung polygamer Ehen nach dem geltendem Recht	
I. Eheschließung vor dem deutschen Standesamt	
Aktuell polygame Ehe	
2. Potentielle Polygamie	
II. Polygame Eheschließung im Ausland	
1. Allgemeines zur Wirksamkeit	
2. Schutz durch Grundgesetz und EMRK?	
III. Polygame Eheschließung in Deutschland vor einer	200
ermächtigten Trauperson	257
IV. Die Rechtsfolgen einer polygamen Eheschließung	
1. Unterhalt	
2. Stellung der Frau nach dem Tod des Mannes	
3. Steuerrecht	
4. Ausländerrecht	
a) Entwicklung in der Rechtsprechung	261
b) Gesetzgebung	
c) Stellungnahme	
d) Übertragbarkeit der Rechtsprechung des EuGH zur	
gleichgeschlechtlichen Ehe?	264
aa) Inhalt der EuGH Entscheidung Coman	264
bb) Übertragbarkeit auf das Aufenthaltsrecht polygamer	
Ehepartner	265
5. Zwischenergebnis	265
V. Folgen faktisch polygamer Verbindungen?	
VI. Ergebnis zur aktuellen Rechtslage	266

C. Der Gesetzesentwurf des bayerischen Justizministeriums	267
I. Inhalt des Gesetzes und Begründung	267
II. Kritische Würdigung	
1. Unklare Regelungslücken	269
2. Fehlende Einzelfallgerechtigkeit	
3. Keine Notwendigkeit einer Neuregelung	
4. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen	
III. Fazit	
D. Zusammenfassung in Thesenform	
Fünfter Teil: Ausblick	275
Literaturverzeichnis	279
Materialienverzeichnis	
Sachregister	

# Abkürzungsverzeichnis

AALCO Asian–African Legal Consultative Organization

a.A. anderer Ansicht

ABI. Amtsblatt der Europäischen Union/Amtsblatt der Europäi-

schen Gemeinschaften

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a.F. alter Fassung AG Amtsgericht

AHKG Gesetz der Alliierten Hohen Kommission AJCL The American Journal of Comparative Law

Art. Artikel AsylG Asylgesetz

AsylVfG Asylverfahrensgesetz AufenthG Aufenthaltsgesetz

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BeckOKBGB Beck'scher Online-Kommentar

BeckRS Beck-Rechtsprechung

Begr. Begründer begr. v. begründet von

Beschüftigungsverordnung

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BMJV Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

bpb Bundeszentrale für politische Bildung

BR-Drs. Bundesrats-Drucksache
BSG Bundessozialgericht
BT-Drs. Bundestags-Drucksache
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

Cass. civ. Cour de Cassation Chambre Civile

DAV Deutscher Anwaltverein

ders. derselbe

DFGT Deutscher Familiengerichtstag

DGIR Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht

dies. dieselbe

DIJuF Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DIN Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen (Niederlas-

sungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem

Kaiserreich Persien von 1929)

DIV Deutsches Institut für Vormundschaftswesen

DJB Deutscher Juristinnenbund
DNA Deoxyribonucleic Acid
DNotV Deutscher Notarverein
DP Displaced Persons

Dublin III-VO Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABI. L 180 vom 29.

Juni 2013, S. 31-59

EG Europäische Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

ErwSÜ Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von

Erwachsenen vom 13. Januar 2000

et. al. et alii/und Andere EU Europäische Union

EuErbVO

e.V.

EuEheVO Verordnung (EG) 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über

die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungenin Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABI. 2003 L 338/1

Verordnung (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 4.7.2012, ABI. 2012 L 201/107

EuGrCh Europäische Grundrechtecharta

EuGüVO Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur

Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen

des ehelichen Güterstands, ABl. 2016 L 183/1

EuGVVO Verordnung (EG) 44/2000 des Rates vom 22.12.2000, ABI.

2001 L 12/1, ABI. 2001 L 307/28; neugefasst durch Art. 80 Satz 1 ÄndVO (EU) 1215/2012 vom 12.12.2012, ABI. 2012 L 351/1; Art. 1 ÄndVO (EU) Nr. 566/2013 vom 18.6. 2013,

ABl. 2013 L 167/29

EuUnthVO Verordnung (EG) 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die

Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit

in Unterhaltssachen, ABI. 2009 L 7/1

eingetragener Verein

f. / ff. folgende

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRL Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003

betreffend das Recht auf Familien-zusammenführung, ABl. L

251 vom 3.10.2003, S. 12-18

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

Fn. Fußnote
FS Festschrift

GenDG Gendiagnostikgesetz

GFK Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechts-

stellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951)

GG Grundgesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht

Hdb. Handbuch

HdbSt-KirchR Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik

Deutschland

HKÜ Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte

internationaler Kindesentführung

Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

HUP Haager Unterhaltsprotokoll

ibid. ebenda

IPR Internationales Privatrecht

IPRax Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrenrechts IRG Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

IRO International Refugee Organisation

i.S.d. im Sinne des i.V.m. in Verbindung mit

IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht
JAmt Das Jugendamt (Zeitschrift)
JDI Journal du droit international

JZ Juristenzeitung

Kap. Kapitel

KG Kammergericht Berlin
KJ Kritische Justiz (Zeitschrift)
KRK UN-Kinderrechtskonvention

KSÜ Haager Kinderschutzübereinkommen

LG Landgericht lit. littera

LSG Landessozialgericht mit Anm. mit Anmerkung von MPI Max-Planck-Institut

MSA Haager Minderjährigenschutzabkommen

MünchKommFamFG Münchener Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in

Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit

MünchKommGmbHG Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesell-

schaften mit beschränkter Haftung

MünchKommZPO Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

n° numéro

NGO Non-governmental oranization

NJ Neue Justiz

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht
OAU Organisation of African Unity
OGH österreichischer Oberster Gerichtshof

OLG Oberlandesgericht
OVG Oberverwaltungsgericht
PStG Personenstandsgesetz

PStRG Personenstandsrechtsreformgesetz

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales

Privatrecht

RdC Recueil des Cours/Collected Courses of the Hague Academy

of International Law

Rev. crit. DIP Revue critique du droit international privé

RL Richtlinie Rn. Randnummer

Rom I-VO Verordnung(EG) 593/2008 des Rates vom 17.6.2008, ABI.

2008 L 177/6

Rom II-VO Verordnung(EG) 864/2007 des Rates vom 11.7.2007, ABI.

2007 L 199/40

Rom III-VO Verordnung(EU) 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010, ABI.

2010 L 343/10

RR Rechtsprechungsreport

Rs. Rechtssache

S. Satz

UN

ScheckG
s.o.
siehe oben
SGB I
SOZialgesetzbuch I
SGB VIII
StAZ
Das Standesamt
u.a.
und andere
UA
Unterabsatz

UNO United Nations Organisation

UNHCR Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

United Nations

v. von dem/von

VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche
VO Verordnung
Vol. Volume (Band)

#### XXIV Abkürzungsverzeichnis

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

WG Wechselgesetz

ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

z.B. zum Beispiel

ZErb Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZfJ Zeitschrift für Jugendrecht

ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium

ZPO Zivilprozessordnung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

#### Erster Teil

# Grundlagen der Arbeit

## 1. Kapitel: Aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen

#### A. Zunahme der Migration als Herausforderung für das Recht

Seit im Herbst 2015 das erste Mal von einer "Flüchtlingskrise" gesprochen wurde, ist das Thema Migration ein zentraler Gegenstand der aktuellen gesellschaftlichen Debatte und wird in den Medien und der Politik diskutiert. Bereits im Jahr 2007 lebten in Deutschland 15 Millionen Menschen – also ca. ein Fünftel der Gesamtbevölkerung – mit Migrationshintergrund. Seit 1989 ist der Zuzug von Migranten aus Nicht-EU-Ländern höher als das innereuropäische Bevölkerungswachstum und eine gegenläufige Entwicklung ist in näherer Zukunft nicht abzusehen.

Infolge der "Flüchtlingskrise" wurden im Zeitraum von Januar bis Dezember 2016 745.545 Erst- und Folgeanträge auf Asyl beim BAMF gestellt. Damit hatte sich die Zahl der Anträge im Vergleich zum Vorjahr 2015, in dem 476.649 Menschen in Deutschland Asyl beantragen, fast verdoppelt.

Im Jahr 2017 ging die Zahl der Anträge mit 222.683 Erst- und Folgeanträgen auf Asyl schon wieder zurück. 2018 waren es noch 185.853 Anträge. <sup>4</sup> Die Gesamtschutzquote, zusammengesetzt aus der Anerkennung als Asylbe-

¹ Vgl. den Bericht des BAMF "Grunddaten der Zuwandererbevölkerung in Deutschland", 2009, S. 5, abrufbar unter <a href="https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/WorkingPapers/wp27-grunddaten.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=13> (letzter Abruf: 4.6.2020). Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation) (umfasst sind Ausländer, Eingebürgerte und Spätaussiedler), während knapp ein Drittel bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die vorliegende Arbeit verwendet das generische Maskulinum zur sprachlichen Vereinfachung und impliziert gleichermaßen die weibliche Form.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> *Mansel*, in: Nolte u.a. (Hrsg.), Pluralistische Gesellschaften und Internationales Recht, 2008, S. 137, 151; *Meng*, in: ders. u.a. (Hrsg.), Das Internationale Recht im Nord-Süd Verhältnis, 2005, S. 1, 7 ff. Für aktuelle Zahlen siehe <a href="https://de.statista.com/themen/46/einwanderung/">https://de.statista.com/themen/46/einwanderung/</a> (letzter Abruf: 4.6.2020).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. die Erhebungen der Bundeszentrale für politische Bildung, abrufbar unter <a href="https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/265708/asylantraege-und-asylsuchende">https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/265708/asylantraege-und-asylsuchende</a> (letzter Abruf: 4.6.2020).

rechtigter, der Anerkennung als Flüchtling, der Zuerkennung subsidiären Schutzes und der Feststellung eines Abschiebeverbots, liegt bis einschließlich Juli 2019 bei 37,2 %. Die Zahlen sind leicht rückläufig, lag doch die Schutzquote im Jahr 2017 noch bei 43,3 %.<sup>5</sup> Diese Migration ist auch eine Herausforderung für das Recht, das sich dynamisch an gesellschaftliche und politische Entwicklungen anzupassen hat.<sup>6</sup>

Das Völkerrecht gewährt grundsätzlich jedem Menschen ein globales Recht auf Freizügigkeit und Bewegungsfreiheit, welches seine Grundlage in Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und Art. 12 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 16. Dezember 1966 findet. Diese Abkommen gewähren hingegen nicht das Recht, einen Staat zu betreten, sondern dies liegt allein in der Souveränität der Nationalstaaten.<sup>7</sup>

Die rechtspolitische Diskussion in Deutschland bewegt sich daher vor allem im Kontext des öffentlich-rechtlichen Asyl- und Ausländerrechts, indem etwa die Verschärfung der Abschiebepraxis und die Problematik von Kettenduldungen thematisiert werden. Als besonders problematisch hat sich erwiesen, dass die Rechtsmaterie des Asyl- und Aufenthaltsrechts auf verschiedene Gesetze aus mehreren Ebenen wie dem autonomen nationalen Kollisionsrecht, Völkerkollisionsrecht und Unionskollisionsrecht verteilt ist und daher besonders komplex ist. Die komplizierte Rechtslage kumuliert sich mit dem enormen Anstieg der Flüchtlingszahlen, der die Kapazitäten der Behörden und Gerichte an ihre Grenzen bringt. Dies führt auch dazu, dass die Entscheidungen der BAMF-Behörden darüber, welcher Asyl- oder Aufenthaltsstatus einem Migranten erteilt wird, in den Bundesländern trotz eigentlich

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. die Diagramme der Bundeszentrale für politische Bildung, die die Verteilung von Flüchtlingsstatus, subsidiärem Schutz und Abschiebeverbot in den Jahren von 2006 bis Juli 2019 zeigen, abrufbar unter <a href="https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/265711/">https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/265711/</a> entscheidungen-und-klagen> (letzter Abruf: 4.6.2020).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Dazu insgesamt v. Hein, in: Juristische Studiengesellschaft Jahresband, 2018, S. 29 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. für einen Überblick über die völkerrechtlichen Grundlagen der Migration nur Lagrange, Rev. Crit. DIP 2017, 27 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. *Hailbronner/Thym*, JZ 2016, 753 für einen Überblick über den öffentlichenrechtlichen Rahmen, bestehend aus Völkerrecht, EU-Recht und nationalem Recht, als Grundlage für die Migrationspolitik. Der Beitrag analysiert kritisch das gegenwärtige europäische Asylsystem und zeigt Mängel und Defizite verschiedenen Ursprungs auf.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. die Zahlen auf <a href="https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/265708/asylantraege-und-asylsuchende">https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/265708/asylantraege-und-asylsuchende</a> (letzter Abruf: 4.6.2020). Vgl. ferner die monatlich aktualisierten Statistiken des BAMF, abrufbar unter <a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AktuelleZahlen/aktuellezahlen-node.html">https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AktuelleZahlen/aktuellezahlen-node.html</a> (letzter Abruf: 4.6.2020). Zur Überlastung der Justiz vgl. ferner die "Umfrage bei Länderjustiz – Überlastet ins neue Jahr", LTO v. 31.1.2019, abrufbar unter <a href="https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-belastung-personal-mangel-nachwuchs-pensionierung/">https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-belastung-personal-mangel-nachwuchs-pensionierung/</a> (letzter Abruf: 4.6.2020).

identischer Rechtsgrundlagen und behördeninterner Regelungen stark divergieren. <sup>10</sup>

Obwohl weniger im öffentlichen Fokus, ist auch das Internationale Privatrecht durch die Zunahme der Migration tangiert. 11 Denn jede öffentlichrechtliche Statusentscheidung über das Asyl- und Aufenthaltsrecht hat auch Auswirkungen auf die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse einer Person. Und auch umgekehrt bedingt das Personalstatut eines Flüchtlings die Entscheidung der Verwaltungsbehörden und -gerichte über sein Asyl- und Aufenthaltsrecht z.B. bei der Frage nach einem abgeleiteten Flüchtlingsstatus oder nach einem Familiennachzug. 12 Unter das Personalstatut des Flüchtlings fallen Fragen nach der Abstammung, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, dem Namen sowie den familien- und den erbrechtlichen Verhältnissen. 13 Die Migrationsbewegungen führen zu Grenzübertritten und diese können wiederum zum Wechsel des auf diese persönlichen Rechtsverhältnisse des Flüchtlings anwendbaren Rechts führen. Bei Flüchtlingen besteht die besondere Schwierigkeit darin, dass der kollisionsrechtliche Rahmen für das Personalstatut ebenso wie das Asyl- und Ausländerrecht auf verschiedene Gesetze aus mehreren Ebenen wie dem Völkerkollisionsrecht, dem Unionskollisionsrecht und dem autonomen nationalen Kollisionsrecht verteilt ist. 14

Ausgangspunkt und Grundlage der Arbeit sind im Ergebnis somit die Rechtsgebiete Asyl- und Ausländerrecht sowie das Internationale Privatrecht. Beide sind von erheblicher Komplexität, bedingen und beeinflussen sich in tatsächlicher Hinsicht gegenseitig, sind aber dabei in rechtstechnischer Hinsicht aufeinander abgestimmt.

Zu diesen komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen kommt hinzu, dass sich das Anknüpfungssubjekt "Flüchtling" in einem Spannungsfeld zwischen

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/13670, S. 1 f.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Ebenso *v. Hein*, in: Juristische Studiengesellschaft Jahresband, 2018, S. 29 f. und dies schon angesichts der Flüchtlings- und Vertriebenenbewegungen nach dem 2. Weltkrieg beobachtend *Ferid*, Der Neubürger im Internationalen Privatrecht, 1949, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Study for the JURI committee "Private International Law in a Context of Increasing International Mobility: Challenges and Potential" des Europäischen Parlaments, PE 583.157, June 2017, S. 12 ff., abrufbar unter <a href="https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583157/IPOL\_STU(2017)583157\_EN.pdf">https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583157/IPOL\_STU(2017)583157\_EN.pdf</a> (letzter Abruf: 4.6.2020).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Zum Bedürfnis zusätzlicher Maßnahmen im IPR auf europäischer Ebene insbesondere hinsichtlich des Personenstands von Flüchtlingen vgl. die "Declaration on the Legal Status of Applicants for International Protection from Third Countries to the European Union", abgedruckt in IPRax 2016, 400 sowie erläuternd hierzu Kohler, IPRax 2016, 401, 402.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> v. Hein, in: Juristische Studiengesellschaft Jahresband, 2018, S. 29, 30; Weller, DGIR 2018, 247, 249.

seiner kulturellen Identität und dem praktischen Bedürfnis nach Vereinfachung sowie dem rechtspolitischen Anliegen der Integration bewegt. In der heutigen Zeit treffen Kontinuität und kulturelle Verwurzelung mit den Herkunftsländern auf zunehmende Mobilität und umfassende Freizügigkeit in Europa. Die Aufgabe des IPR ist es hier, einerseits den Schutz der wohlerworbenen Rechte des Flüchtlings sicherzustellen und dabei aber andererseits auch die inländische Werteordnung zu bewahren und einen Beitrag zur Integration zu leisten. Dieser Ausgleich wird vor allem bei der Beurteilung von Statusfragen, wie einer wirksamen Ehe oder dem Bestehen der Vormundschaft für einen Minderjährigen, relevant, die hier ausführlich behandelt werden sollen.

Im Folgenden sollen kurz die der Arbeit zugrundeliegenden Parameter des IPR und des Europarechts dargestellt werden, bevor im zweiten Kapitel auf den Forschungsstand hinsichtlich der "Flucht und Migration im Familienrecht" eingegangen wird.

#### B. Materialisierung des Internationalen Privatrechts

Zu den Einflüssen der Migration tritt eine zunehmende Materialisierung des IPR hinzu. <sup>16</sup> Beispielhaft für diese neue Entwicklung stehen das neue "Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen", das am 17. Juli 2017 in Kraft getreten ist, <sup>17</sup> und der jüngste Vorstoß des bayerischen Justizministeriums, auch die Regelungen zur Anerkennung von Mehrehen zu reformieren. <sup>18</sup> Sowohl traditionelle als auch gewandelte europäische Werte im Familienrecht sollen bereits auf der Ebene des Kollisionsrechts durchgesetzt werden. Die aktuellen Reformen und Entwürfe zeichnen sich nicht durch Toleranz gegenüber fremden Rechtsordnungen aus, sondern zielen darauf ab, inländische Werte wie etwa die Gleichberechtigung von Frau und Mann und den Minderjährigen-

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. *Mansel*, in: Nolte u.a. (Hrsg.), Pluralistische Gesellschaften und Internationales Recht, 2008, S. 137, 139 ff. sowie zur zunehmenden Mobilität auch *Weller*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, 2016, S. 133, 147 f.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Beschrieben am Beispiel des Art. 17b EGBGB bei *Coester*, IPRax 2013, 114, 115 ff.; vgl. ferner *Heiderhoff*, in: Budzikiewicz/Heiderhoff/Klinkhammer/Niethammer-Jürgens (Hrsg.), Migration und IPR, 2018, S. 9, 13 ff.; *Rentsch*, Der gewöhnliche Aufenthalt im System des Europäischen Kollisionsrechts, 2017, S. 169 ff.; *Schwemmer*, Anknüpfungsprinzipien im Europäischen Kollisionsrecht, 2018, S. 203 ff.; *Weller*, IPRax 2011, 429 ff.; *ders.*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, 2016, S. 133, 136; für eine zunehmende Politisierung vgl. ferner *Weller/Schulz*, in: v. Hein/Kieninger/Rühl (Hrsg.), How European is European Private International Law?, 2019, S. 285, 287 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017, BGBl. 2017 I 2429; siehe aber BGH, Beschluss v. 14.11.2018 – XII ZB 291/16, BeckRS 2018, 32048.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Gesetzesantrag des Freistaates Bayern – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Mehrehen, BR-Drs 249/18.

schutz möglichst umfassend durchzusetzen.<sup>19</sup> Den zuständigen Behörden und Gerichten kommt immer weniger Ermessen zu, was den Spielraum bei der Berücksichtigung der privaten Interessen und der Grundrechte der Betroffenen einschränkt. Statt flexibler Lösungen, die die nötige Einzelfallgerechtigkeit sicherstellen, wird zunehmend das Argument der Rechtssicherheit und - klarheit für starrere Regelungen angeführt.<sup>20</sup>

Problematisch an den Initiativen ist, dass sie den Divergenzen in den nationalen Familienrechten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht die erforderliche Aufmerksamkeit beimessen. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Rom III-VO nur auf der Basis verstärkter Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten zustande gekommen ist. Ein Beispiel stellen diesbezüglich die unterschiedlichen Ansichten hinsichtlich der Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Eheschließung dar.<sup>21</sup>

Die jüngsten Reformen bzw. Entwürfe hinsichtlich der Anerkennung von Auslandsehen sehen sich daher auch dem Vorwurf einer Verletzung des europäischen Freizügigkeitsrechts nach Art. 21 AEUV ausgesetzt. Angesichts dieser Materialisierungstendenzen stellt sich damit letztlich die Frage, wie politisch das IPR sein muss und darf.

#### C. Die Rolle der Aufenthaltsanknüpfung für das Personalstatut

Im Rahmen des Personalstatuts wird der Fokus auf das Parteiinteresse gelegt und als Recht, mit dem die Person typischerweise am engsten verbunden ist, traditionell das Heimatrecht angesehen, zu dessen Anwendung die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit führt. <sup>22</sup> Zu prüfen ist, ob diese überkommene Annahme insbesondere unter Berücksichtigung der Migrationsbewegungen der letzten Jahre und der zunehmenden Freizügigkeit und Mobilität auch innerhalb Europas noch Bestand hat oder eher der Wandel hin zu einer Mobilitätsanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zu befürworten ist. <sup>23</sup> Dies würde auch dem Trend des europäischen Kollisionsrechts entsprechen, wo in den vereinheitlichten zum Personalstatut gehörenden Rechtsgebieten

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. *Weller*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, 2016, S. 133, 145 f.; kritisch zu dieser Entwicklung *Basedow*, FamRZ 2019, 1833 ff.; *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 430.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12086, S. 1 und BR-Drs 249/18, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Die gleichgeschlechtliche Ehe wurde bisher nur in 15 von 28 europäischen Mitgliedstaaten eingeführt, vgl. die Übersicht auf <a href="https://www.nzz.ch/international/europa/wo-ineuropa-die-gleichgeschlechtliche-ehe-erlaubt-ist-ld.1303058">https://www.nzz.ch/international/europa/wo-ineuropa-die-gleichgeschlechtliche-ehe-erlaubt-ist-ld.1303058</a> (letzter Abruf: 4.6.2020). Auf Malta war die Scheidung der Ehe noch bis 2011 verboten. Vgl. zum "conflit de cultures" auch innerhalb Europas *Nishitani*, RdC 401 (2019), 143, 199 f.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Sog. "Spanier Beschluss" vgl. BVerfG, Beschluss v. 4.5.1971 – 1 BvR 636/68, NJW 1971, 1509; *Mansel*, Personalstatut, 1988, Rn. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. *Nishitani*, RdC 401 (2019), 143, 235 ff.; *Weller*, FS Coester-Waltjen, 2015, 897, 902 ff.

wie dem Familien- und Erbrecht überwiegend an den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person angeknüpft wird. <sup>24</sup> Diese unterschiedlichen Anknüpfungspunkte im nationalen und europäischen Kollisionsrecht führen zu einer Aufspaltung des auf die persönlichen Rechtsverhältnisse anwendbaren Rechts. Diese *dépéçage* birgt die Gefahr, dass die materielle Harmonie des für einen einheitlichen Rechtsbereich berufenen Rechts gestört wird. Grundsätzlich ist daher die Bildung eines möglichst umfassenden Gesamtstatuts vorzuziehen. <sup>25</sup> Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass mit der zunehmenden Kollisionsrechtsvereinheitlichung die Bedeutung des autonomen Familien- und Erbrechts schrumpft. Hinzu kommen die Reformen im autonomen IPR. So wurde Art. 14 EGBGB erst kürzlich durch das "Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 17.12.2018"<sup>26</sup> reformiert und dabei der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt ein größeres Gewicht beigemessen.

Diese Entwicklung ist im Übrigen auch vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit häufig ins ausländische Recht führt und oft in eine *ordre public*-Prüfung mündet, die mangels klarer Kriterien zu Rechtsunsicherheit und unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Die Aufenthaltsanknüpfung stellt daher auch eine gute Alternative zu der Tendenz, auf bestimmten Gebieten den negativen *ordre public* durch einen positiven zu ersetzen, dar.<sup>27</sup>

Vor diesem Hintergrund sollen in dieser Arbeit die für das Personalstatut einer Person bisher maßgeblichen Wertungen und die Legitimation der Anknüpfung an das Heimatrecht insgesamt überdacht werden.

#### D. Europäisches Familienkollisionsrecht und Anerkennungsprinzip

In den neueren europäischen Instrumenten des Familienkollisionsrechts ist die Tendenz zu einer Anerkennung von Statusverhältnissen ohne Nachprüfung und eine Zurückdrängung der *ordre public*-Prüfung zu beobachten. <sup>28</sup> So verzichtet im Unterhaltsrecht die EuUnthVO auf ein Exequaturverfahren und das HUP stellt für eine Anerkennungsversagung auf der Grundlage des inlän-

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Zum Wandel der Anknüpfungsprinzipien im europäischen Kollisionsrecht umfassend Weller, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, 2016, S. 133–162; bereits 1995 Jayme, RdC 251 (1995), 13, 206 f.; vgl. ferner Dutta, IPRax 2017, 139; v. Hein, MünchKommBGB, 2018, Art. 5 EGBGB Rn. 7–12; Rentsch, ZEuP 2015, 288, 294.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Mansel, Personalstatut, 1988, Rn. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> BGBl. I 2018 S. 2573, in Kraft getreten am 29.1.2019.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Dazu v. Hein, in: Juristische Studiengesellschaft Jahresband, 2018, S. 29, 52 f.; zur Abgrenzung von positivem und negativem ordre public vgl. Weller, in: MünchKommGmbHG, 2018, Einleitung Rn. 432 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Zu dieser Entwicklung vgl. *Basedow*, FamRZ 2019, 1833, 1838 f. *Nishitani*, RdC 401 (2019), 143, 258 ff.

dischen *ordre public* sehr enge Grenzen auf.<sup>29</sup> Zudem sind die Grundfreiheiten als Schranke der Anwendung des nationalen *ordre public* zu berücksichtigen.<sup>30</sup> Gleichzeitig kann das Eingreifen des *ordre public* wiederum auf die Grundfreiheiten gestützt werden.<sup>31</sup> Diese Entwicklung passt folglich zu dem oben beschriebenen Ausnahmefall einer *ordre public*-Prüfung im Rahmen des Aufenthaltsprinzips, das auch im europäischen Recht vorherrschend ist.

Noch weiter geht die prinzipielle Anerkennung von Statusverhältnissen auf der Basis des Primärrechts, ohne dass das Ergebnis ausländischer Rechtsanwendung nachgeprüft wird. 32 Ausgangspunkt ist die Entscheidung Grunkin Paul des EuGH, bei der es um die Anerkennung eines Namens ging, der in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde. 33 Die Grenzen des Primärrechts bei der ordre public-Prüfung im Namensrecht hat der EuGH mit der Entscheidung Bogendorff von Wolfersdorf konkretisiert: Der Grundsatz der Kontinuität der Namensführung im deutschen Recht steht der Anerkennung eines in England erworbenen Namens jedenfalls nicht entgegen. 34 Es zeichnet sich ab, dass diese Pflicht zur Anerkennung von Statusverhältnissen nicht auf den Namen beschränkt bleibt, sondern auch auf andere persönliche Statusverhältnisse (z.B. die gleichgeschlechtliche Ehe<sup>35</sup>) auszuweiten ist. <sup>36</sup> Eine besondere Herausforderung wird dabei sein, eine tragfähige Lösung zur Abgrenzung einer anerkennungsfähigen Entscheidung von einer notwendigen Ermittlung und Anwendung fremden Rechts zu finden, die bereits jetzt bei Privatscheidungen<sup>37</sup> und Leihmutterschaftsfällen<sup>38</sup> nicht unumstritten ist.<sup>39</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Althammer, NZFam 2016, 629, 635; *Dutta*, ZEuP 2016, 427, 433; *Mansel*, in: Nolte u.a. (Hrsg.), Pluralistische Gesellschaften und Internationales Recht, 2008, S. 137, 182.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Helms, IPRax 2017, 153.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. dazu EuGH, Urteil v. 22.12.2010 – Rs. C-208/09, Sayn-Wittgenstein ./. Landeshauptmann von Wien, NJOZ 2011, 1346.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Grundstrukturen bei *Weller*, IPRax 2014, 225, 228; *ders.*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, 2016, S. 133, 149 f.; näher dazu *Schwemmer*, Anknüpfungsprinzipien im Europäischen Kollisionsrecht, 2018, S. 14 ff.; für die Vereinheitlichung des Namenskollisionsrechts und der Einführung eines Anerkennungsprinzips *Dutta*, ZEuP 2016, 427, 463.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> EuGH, Urteil v. 14.10.2008 – Rs. C-353/06, *Stefan Grunkin et. al. ./. Standesamt Niebüll*, NJW 2009, 135.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. EuGH, Urteil v. 2.6.2016 – Rs. C-438/14, Bogendorff von Wolferdorf ./. Standesamt der Stadt Karlsruhe u.a., NJW 2016, 2093.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> EuGH, Urteil v. 5.6.2018 – Rs. C-673/16, Coman u.a. ./. Ministerul Afacerilor Interne, NVwZ 2018, 1545.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Helms, IPRax 2017, 153, 159; Weller, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, 2016, S, 133, 150; einen Ausblick zu den noch offenen Fragen hinsichtlich des Anerkennungsprinzips, insbesondere was religiöse Statusverhältnisse angeht gibt Jayme, IPRax 2017, 179, 183.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Zur Abgrenzung auch *Hau*, in: Prütting/Helms, FamFG, 2018, § 108 FamFG Rn. 23.

Parallel zu dieser grenzüberschreitenden Öffnung findet in Europa ein Wandel bei den familiären Lebensformen etwa mit der Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe und der zunehmenden Formalisierung rein faktischer Lebenspartnerschaften statt. <sup>40</sup> Problematisch daran ist, dass die wachsende innereuropäische Toleranz noch nicht in allen materiellen Familienrechten einheitlich verankert ist, was die eigentlich vorausgesetzte grenzüberschreitende Freizügigkeit behindern kann. <sup>41</sup> Weiteres Konfliktpotential birgt auch die steigende Immigration von Menschen außerhalb Europas, die Familienverhältnissen gegenläufige oder abweichende Werte zugrunde legen.

Einen befriedigenden rechtlichen Rahmen hierfür zu finden, ist Aufgabe eines vereinheitlichten europäischen Familienkollisionsrechts. Bisher wurde dabei punktuell vorgegangen und zum Beispiel die Regelung des Familienstatus noch den Mitgliedstaaten überlassen. Dieses Anliegen der Vereinheitlichung setzt ein autonomes Begriffsverständnis von "Familienverhältnis" bzw. "Familie" voraus, wie es bisher noch nicht existiert. Als Grundlage für den erforderlichen Integrationsprozess werden der Entwurf für "Ein Familienrecht für das 21. Jahrhundert" von *Ingeborg Schwenzer* und ein optionales Einheitsrecht diskutiert. Diese spezifischen Fragen des europäischen Kollisionsrechts sind indes ein anderes Thema als das vorliegende und sollen hier nicht detaillierter behandelt werden. Dennoch dürfen auch bei einer Perspektive des autonomen Kollisionsrechts auf das Verhältnis zwischen Migrationsbewegungen und dem Internationalen Privatrecht die Entwicklungen auf europäischer Ebene nicht vollständig ausgeklammert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Das OLG Celle, Beschluss v. 22.5.2017 – 17 W 8/16, NZFam 2017, 658 hält die Eintragung in das Geburtenregister für eine anerkennungsfähige Entscheidung; a.A. hingegen OLG München, Hinweisbeschluss v. 12.10.2017 – 31 Wx 243/16, NZFam 2018, 36 und der BGH, der jüngst entschieden hat, dass deutsches Recht auf die Abstammung Anwendung findet, wenn das Kind direkt nach der Geburt rechtmäßig nach Deutschland verbracht wurde und es nicht auf den Inhalt der ausländischen Geburtsurkunde ankommt, vgl. BGH, Beschluss v. 20.3.2019 – XII ZB 530/17, NJW 2019, 1605. Dazu ferner umfassend *Engelhardt/Zimmermann*, in: Ditzen/Weller (Hrsg.,), Regulierung der Leihmutterschaft, 2018, S. 1, 4 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. zur Problematik *Heiderhoff*, in: Budzikiewicz/Heiderhoff/Klinkhammer/ Niethammer-Jürgens (Hrsg.), Migration und IPR, 2018, S. 9, 16 f.

<sup>40</sup> Dethloff, NJW 2018, 23, 25 f.; Nishitani, RdC 401 (2019), 143, 159 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. *Mansel*, in: Nolte u.a. (Hrsg.), Pluralistische Gesellschaften und Internationales Recht, 2008, S. 137, 183; *Nishitani*, RdC 401 (2019), 143, 161 f.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. zur bisherigen Entwicklung *Dutta*, ZEuP 2016, 427; kritisch zu einer Vereinheitlichung des Europäischen Kollisionsrechts um ihrer selbst willen, bei der bisherige Erfahrungen zu wenig berücksichtigt werden *Jayme*, IPRax 2000, S. 165 f.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Althammer, NZFam 2016, 629; Nishitani, RdC 401 (2019), 143, 163.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup>Vgl. dazu Schwenzer, in: dies./Büchler (Hrsg.), Vierte Schweizer Familienrechtstage, 2008, S. 3 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. Althammer, NZFam 2016, 629, 635; Dethloff, ZEuP 2007, 992, 1000 ff.

So kommt das Anerkennungsprinzip im Bereich familienrechtlicher Statusverhältnisse bei der Frage nach der Berücksichtigung der kulturellen Identität des Flüchtlings zum Tragen. Hannerhalb Europas funktioniert die gegenseitige Anerkennung deshalb, weil gerade das Personen-, Familien- und Erbrecht stark kulturell verankert und in den westlichen Rechtsordnungen hauptsächlich einheitlich vom kanonischen Recht geprägt sind. In diesen homogenen Wurzeln findet das Anerkennungsprinzip seine tiefergehende Rechtfertigung. Auch wenn die materiellen Familienrechte teilweise noch divergieren, geht die Entwicklung doch hin zu einer Angleichung, was an Beispielen wie der zunehmenden Liberalisierung des Scheidungsrechts der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu beobachten ist. Anders ist dies aber, wenn fremde Kulturen, insbesondere basierend auf dem Koran, aber auch z.B. auf Stammesrechten afrikanischer Länder, wie in der aktuellen Hochphase von Migration, mit den europäischen Werten in ein Spannungsverhältnis treten.

In diesem Fall erweist es sich als Problem, dass für die klassischen Grenzen der Fremdrechtsanwendung wie der *ordre public* oder ein spezifisches Sonderkollisionsrecht im Rahmen des Anerkennungsprinzips kaum mehr Raum bleibt. Wird im Rahmen der Neuregelungen des deutschen Familienkollisionsrechts etwa Minderjährigen- oder Mehrehen die Wirksamkeit aus *ordre public*- Gründen abgesprochen, sind Kollisionen mit dem europäischen Freizügigkeitsrecht vorprogrammiert. Daher ist das klassische Verweisungs-IPR hier möglicherweise besser geeignet, um einen Ausgleich zu finden, der die Interessen beider Seiten berücksichtigt. Mögliche Lösungsmodelle sollten darauf gerichtet sein, einen Konsens zwischen den unterschiedlichen Wertesystemen zu finden, die letztlich alle ein geordnetes familiäres und gesellschaftliches Zusammenleben bezwecken. <sup>50</sup>

# 2. Kapitel: Forschungsstand

Die Frage der Beziehung zwischen Migration und dem Internationalen Privatrecht ist nicht neu, bereits 1994 untersuchte *Christiane Wendehorst (geb.* 

<sup>46</sup> Vgl. Weller, IPRax 2014, 225, 228.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Noch bis in die achtziger Jahre hinein war eine Scheidung z.B. in Spanien verboten, vgl. dazu auch *Nishitani*, RdC 401 (2019), 143, 157 f.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Einführung in Belgien 2003; in den Niederlanden 2001 und in Spanien 2005; siehe dazu *Nishitani*, RdC 401 (2019), 143, 160 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. *Mansel*, in: Nolte u.a. (Hrsg.), Pluralistische Gesellschaften und Internationales Recht, 2008, S. 137, 140 f.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. dazu auch die "Conclusions" bei *Nishitani*, RdC 401 (2019), 143, 400 ff.

Lass) dieses Thema.<sup>51</sup> Neu sind hingegen in tatsächlicher Hinsicht der zunehmende Umfang der Migration und in rechtlicher Hinsicht die Fülle an neuen Regelungen, vor allem im Bereich des europäischen Kollisionsrechts, sowie die neuen und verschiedenen Erscheinungsformen der Migration, die das Asyl- und Ausländerrecht hervorgebracht hat.

Bislang ist es zudem weder international noch national geglückt, für alle Flüchtlinge gleichermaßen eine Regelung zu finden, sodass kollisionsrechtlich weiterhin zwischen den verschiedenen Flüchtlingsgruppen unterschieden werden muss, was in der praktischen Rechtsanwendung häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten führt. 52 Zu familienrechtlichen Themen, die das Internationale Privatrecht betreffen, existiert eine Fülle an Literatur. Dem begrenzten Umfang der Abhandlungen ist geschuldet, dass die behandelten Einzelfragen nicht ausreichend in den weiten Kontext der oben genannten Problemkreise gesetzt werden können. Dies will diese Arbeit nachholen.

## 3. Kapitel: Anliegen der Arbeit

Zunächst soll der Versuch unternommen werden, eine Systematisierung der Rechtsquellen und Anknüpfungssubjekte zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Asyl- und Ausländerrecht auf der einen Seite und das Internationale Privatrecht auf der anderen Seite ganz eigene Regelungsmechanismen haben, die nur selten aufeinander abgestimmt sind.

Darauf aufbauend soll ein Lösungsansatz für die Vereinfachung der Rechtsanwendung bezogen auf alle Rechtsfragen, die das Personalstatut des Flüchtlings betreffen, entwickelt werden. Konkret wird die These aufgestellt, dass das auf die persönlichen Rechtsfragen anwendbare Recht insbesondere bei geflüchteten Migranten an den gewöhnlichen Aufenthalt anzuknüpfen ist. Diese These wird sodann aus dogmatischer und rechtspraktischer Sicht begründet. Dabei wird auch ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, wie dennoch die kulturelle Identität des Flüchtlings auf der Kollisionsrechts- und Sachrechtsebene berücksichtigt werden kann.

Die aufgestellte Hauptthese soll spezifisch auf das familienrechtliche Statusverhältnis der Ehe angewendet werden. Die Ehe unterliegt als Rechtsinstitut erstens einem ständigen Wertewandel, was das Recht schon allein vor besondere Herausforderungen stellt. <sup>53</sup> Zweitens nehmen im Zuge der Migrationsbewegung die dem deutschen Recht fremden Erscheinungsformen der

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Lass, Der Flüchtling im IPR, 1995.

<sup>52</sup> Vgl. dazu auch Mankowski, IPRax 2017, 40 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Zu den bisherigen Entwicklungen vgl. z.B. *Schwenzer*, in: dies./Büchler (Hrsg.), Vierte Schweizer Familienrechtstage, 2008, S. 3, 5 f.

# Sachregister

Abschiebung 25, **50–53**, 80 f., 99, 163, 262

Altersfeststellung 150-153, 218, 242

- Inaugenscheinnahme 151 f.
- Röntgenuntersuchung 152

Anerkennungsprinzip 6-9, 109, 246

Asylberechtigung 36-42

Asylverfahren 40–42

Abgrenzung zum Flüchtlingsstatus 39 f.

Aufenthaltsberechtigung

siehe Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis 30, 33, 45, **47–52**, 80, 163, 261 f.

Aufhebung 180, 189, 205, 219–224, 233–239, 252–254, 267–270

siehe auch Ehe

Duldung 51-54, 79 f., 88, 100, 123

#### Ehe

- Aufhebung 180, 189, 205, **219–224**, 233–239, 252–254, 267-270
- Unwirksamkeit 225–233
- Ehemündigkeit **196–203**, 212–215

Ehemündigkeit 196-203, 212-215

siehe auch Ehe

Familienasyl 30–36, 39, 41, 242 Familiennachzug 46–48, 163–166, 262– 263

#### Genfer Flüchtlingskonvention

- Anwendungsbereich 22–27
- Auslegung 56–66
- Flüchtlingsdefinition 23–26
- Schutz wohlerworbener Rechte 89–94

Gesamtnormverweisung 85 gewöhnlicher Aufenthalt

- animus manendi 74
- Asvlverfahren 78 f.
- autonome Auslegung 66-70

- Begriffsbestimmung 72–77
- Minderjährige 150
- Widerrechtlichkeit 81
- Wohnsitzauflage 82 f.

gleichgeschlechtliche Ehe 7 f., 178, 264 f.

Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) 149, 156 f., 159, 161, 228 Haager Unterhaltsprotokoll (HUP) 110, 269

Inaugenscheinnahme 151 f.

siehe auch Altersfeststellung
 Inobhutnahme 145, 151–154, 165, 170,
 234

Interessenlehre 108

kafāla 32-34, 157

Kegel'sche Interessenlehre

siehe Interessenlehre

Kinderehengesetz

- Anhebung der Ehemündigkeit 212–
   215
- BGH, Beschluss v. 14.11.2018 XII
   ZB 291/16 209 f., 229–231
- OLG Bamberg, Beschluss v.
   12.5.2016 2 UF 58/16 207–209
- spezieller *ordre public* 215–221
- siehe auch ordre public

Kindeswohl 48, 131, 136, 151, 160, 166, 197, 209, 231, 237

#### kulturelle Identität

- Kollisionsrechtsebene 128–133
- "nomadisme" 75, **110 f.,** 126
- ordre public 158–161
- Sachrechtsebene 133 f.
- "tribalisme" 126

Lebenspartnerschaft 8, 124, 269

lex fori 59, 64, 66–68, 84, 117–119, 157 f.
197, 217

Minderjährigenehe 188-249

siehe auch Kinderehengesetz

Niederlassungserlaubnis 30, 39, 46, 163 "nomadisme" 75, **110 f.**, 126

#### ordre public

- Begriff 195
- Maßstäbe 196–203
- Rechtsprechung 203–210

#### Personalstatut

- Aufspaltung 6, 111
- Begriff 58–62
- Flüchtlinge 54
- Reform 105, 138 f.
- subsidiär Schutzberechtigte 54

#### Polygamie

- Anerkennung 250–257
- Rechtsfolgen 257–266
- Reformentwurf 267-273

Rechtswahlfreiheit 128–132 Ruhen der elterlichen Sorge 155–159

Sachnormverweisung 85

Schutz wohlerworbener Rechte 89-94

Staatenlosigkeit 18, 53, 114

Staatsangehörigkeitsprinzip

- Entwicklung 108–110
- Interessen 115–120
- Mehrstaater 25, 104, 113, 131, 251
- Statutenwechsel 61, 76 f., 89–92, 110, 125, 161, 247

#### subsidiärer Schutz 42-49

Analoge Anwendung des Art. 12 Abs.

1 GFK 94-106

 Familiennachzug 46–48, 163–166, 262–263

talaq 136 f., 199

"tribalisme" 126

siehe auch kulturelle Identität

#### unbegleitete Minderjährige

- Altersfeststellung 150–153, 218, 242
- Ruhen der elterlichen Sorge 155–159
- vorläufige Inobhutnahme siehe Inobhutnahme
- Vormundschaftsverfahren 159–162

UN-Kinderrechtekonvention (UN-KRK) 126, 147, 209, 229, 241

Unwirksamkeit 225–233

siehe auch Ehe

Unwirksamkeitslösung

siehe Unwirksamkeit

#### vorläufige Inobhutnahme

- siehe Inobhutnahme

Vormundschaftsverfahren 159-162

#### Wohnsitz 57 f.

Wohnsitzauflage 82 f.

siehe auch gewöhnlicher Aufenthalt